

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
10-00-18/Th

Datum
03.05.2019

Elektronischer Rechtsverkehr – eJustice; Sichere Übermittlungswege im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den E-Mail-Rundschreiben vom 10.08.2017 und 13.10.2017 hatten wir über die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zwischen den Behörden und Gerichten informiert.

Seit dem 01.01.2018 ist der elektronische Rechtsverkehr bundesweit eröffnet worden und die Justiz verpflichtet, Dokumente in Gerichtsprozessen auch auf elektronischem Weg entgegenzunehmen. Diese Verpflichtung ergibt sich insbesondere aus §§ 130 a ZPO, § 32a StPO, § 55a VwGO, § 65a SGG, § 52a FGG, § 46c ArbGG. Demnach ist seit dem 01.01.2018 für Sender und Empfänger ein sicherer Übermittlungsweg zu unterhalten.

Zusammengenommen resultiert aus diesen Vorschriften, dass für alle Behörden, also auch für die Kommunalverwaltungen, bundesweit seit dem 01.01.2018 eine passive Nutzungspflicht besteht und sie Nachrichten im Standard OSCI (Online Service Computer Interface) oder De-Mails von den Gerichten und Staatsanwaltschaften empfangen können müssen.

Lediglich im Bereich der Ordnungswidrigkeiten hat Sachsen-Anhalt gemäß § 134 OWiG die Möglichkeit für ein zeitlich begrenztes „Opt-Out“ genutzt, sodass die Verpflichtung zur elektronischen Annahme von Dokumenten in Ordnungswidrigkeitenverfahren erst zwei Jahre später zum 01.01.2020 in Kraft tritt.

In einem weiteren Schritt folgt die aktive Nutzungspflicht für alle Beteiligten, sodass auch Kommunalverwaltungen ab dem 01.01.2022 verpflichtet sind, ihre Dokumente an die Gerichte elektronisch zu versenden.

Am 15.04.2019 wurde der Gemeinsame Runderlass über die „Sichere Übermittlungswege in der unmittelbaren Landesverwaltung im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden“ des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen vom 14.03.2019 - 14.21-02900/5 - im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht und trat am **01.05.2019** in Kraft (MBL LSA S. 169 ff., s. [Anlage](#)).

Der Gemeinsame Runderlass enthält Informationen über die Zustellung elektronischer Dokumente durch Gerichte, über den Versand elektronischer Dokumente an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden sowie über die Eröffnung des Zugangs an Dritte. Dem Erlass ist als Anlage eine Handlungsanweisung zur Errichtung und Freischaltung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) beigelegt.

Dieser Erlass richtet zunächst nur an die Behörden und Einrichtungen des Landes, jedoch auch an die Träger der mittelbaren Landesverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, die die Behördenpostfachstruktur des Landes ebenfalls nutzen können.

- Die Einrichtung eines besonderen Behördenpostfachs ist aus unserer Sicht auch für die Kommunalverwaltungen erforderlich, um ihrer passiven Nutzungspflicht nachkommen zu können. Daher sollte – soweit noch nicht geschehen – umgehend ein entsprechender Antrag bei der beBPo-Prüfstelle (Dataport) gestellt werden.
- Unabhängig davon gelten die allgemeinen Regelungen zur elektronischen Kommunikation gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3a VwVfG. Demnach ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Dazu kann die Behörde ein De-Mail-Postfach (neben dem beBPo) einrichten mit dem Ziel, durch De-Mail-Nachrichten die Schriftform ersetzen zu können. Dabei kann die Behörde einerseits Empfänger von Anträgen und Anzeigen (s. § 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 2 VwVfG) und andererseits Sender von elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten (s. § 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 3 VwVfG) sein.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage